

Datenschutzrechtliche Anforderungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen

Die Vorgaben der DSGVO haben auch Auswirkungen auf Bebauungsplanverfahren. Sämtliche Bearbeitungsvorgänge, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit betreffen, sind in der Regel als Datenverarbeitung i.S.d. DSGVO zu werten. Die Stellungnahmen beinhalten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Bearbeitung gespeichert werden und sich in den Aufstellungsvorgängen – als digitale Akte bzw. Papierakte – wiederfinden. Auch wenn die Datenverarbeitung in diesem Fall grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) rechtmäßig sein dürfte, muss die verantwortliche Gemeinde/Stadt bei der Datenverarbeitung die von der DSGVO aufgestellten Anforderungen einhalten. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die umfangreichen Informationspflichten nach dem Katalog des Art. 13 DSGVO. Danach sind der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Kontaktdaten eines eventuellen Datenschutzbeauftragten, die Zwecke, für welche die personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten den Betroffenen bekannt zu geben. Die Information muss auch Angaben zur Speicherdauer und zu den Rechten enthalten, die der betroffenen Person gegen die Verarbeitung zustehen.

Im Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Stellungnahmen eine Vielzahl personenbezogener Daten gesammelt. Durch die Beteiligung von Planungs- und Fachbüros in diesen Verfahren verlassen diese Daten oft den „Herrschaftsbereich“ der Gemeinde. Diese Weitergabe der Stellungnahmen stellt jedoch eine Datenverarbeitung (Offenlegung durch Übermittlung gem. Art. 2 Nr. 2 DSGVO) dar. Diese ist nur zulässig, wenn die Datenverarbeitung auf eine der in Art. 6 DSGVO normierten Rechtfertigungstatbestände gestützt werden kann.

Daher sollte die Gemeinde mit dem Dritten entweder einen Vertrag zur Datenverarbeitung (Art. 28 DSGVO) abschließen oder die personenbezogenen Daten in der Stellungnahme vor Weitergabe anonymisieren. Anderenfalls können die Bußgelder der DSGVO drohen.

PRAXISHINWEIS

Mit Blick auf die exorbitant hohen Bußgeldsummen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der DSGVO verhängt werden können, ist ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu legen. Neben der Einhaltung der Informationspflichten durch die Gemeinde sollte im Falle der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte immer ein Vertrag zur Datenverarbeitung abgeschlossen werden.



Nima Rast
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
n.rast@lenz-johlen.de



Dr. Mahdad Mir Djawadi
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-81
m.djawadi@lenz-johlen.de